

Was ist in Roten Gebieten zu beachten?

Neue hessische Landesdüngeverordnung in Kraft getreten

Am 31. Dezember 2020 ist die hessische Ausführungsverordnung zur Bundes-Düngeverordnung in Kraft getreten. Sie wurde am 30. Dezember 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht und löst die bisher geltende Verordnung vom 20. August 2019 und damit auch die bisherige Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete ab. Dr. Jörg Hüther vom hessischen Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft erläutert die Vorgaben.



In Roten Gebieten ist die Ausbringung von Gülle erheblich eingeschränkt.

Foto: landpixel

Eine Novellierung war insbesondere erforderlich geworden, da im Zuge der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs gegen Deutschland wegen mangelhafter nationaler Umsetzung der europäischen Nitrat-Richtlinie die EU-Kommission bei der Ausweisung der belasteten Gebiete unter anderem eine Harmonisierung bei der Vorgehensweise in den Ländern gefordert hat. Dieses nun bundeseinheitliche Verfahren wurde mit einer Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten (Rote Gebiete) und eutrophierten (mit Phosphat belasteten) Gebieten festgelegt. Diese Vorschrift wurde am 10. November 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Anteil der belasteten Gebiete jetzt 12 Prozent

Neu ist, dass nun zusätzlich die tatsächlichen Nährstoffeinträge auf den landwirtschaftlichen Flächen bewertet werden und nicht mehr allein der im Grundwasser gemessene Nitratgehalt ausschlaggebend für die Ausweisung ist. (Die fachlichen Details der Ausweisung werden in einem separaten Artikel in der kommenden Ausgabe dieser Zeitschrift vorgestellt). Mit dieser Vorgehensweise und Umsetzung der sogenannten Binnendifferenzierung wird dem Wunsch des Berufsstandes nach einer verursachergerechteren Ausweisung der Gebiete nachgekommen. Für Hessen ist die Folge, dass sich der Anteil der mit Nitrat belasteten Gebiete gegenüber der

Erstausweisung im Jahr 2019 um fast die Hälfte reduziert und nun nur noch etwa 12 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche betroffen sind.

Neu für Hessen ist auch, dass nach der novellierten Düngeverordnung nun mit Phosphat aus der Landwirtschaft belastete (eutrophierte) Gebiete ausgewiesen werden mussten, die rund 34 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Hessen umfassen.

In der Folge der nach der Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Vorgehensweise werden die Gebiete in einem Raster von 100 mal 100 Meter ausgewiesen und müssen auf Karten in einem Maßstab von mindestens 1: 25 000 dargestellt werden. Diese Karten liegen bei den Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel zur Einsicht aus. Sie sind auch über das Geoportal Hessen (www.geoportal.hessen.de) digital einsehbar, wobei zur sicheren Darstellung der Gebiete der Browser Firefox empfohlen wird. Ferner ist zu beachten, dass die Kennzeichnung der Gebiete nur bis zu einem Maßstab von 1:15 000 sichtbar ist. Bei einer stärkeren Vergrößerung kann sie aus technischen Gründen nicht mehr dargestellt werden.

Informationen zu einzelnen Schlägen im Agrarantrag

Die Ermittlung der Wassergefährdung eines Schlags erfolgt durch die Berechnung des Flächenanteils mit Nitrat belasteter oder eutrophierter Gebiete an der Gesamtfläche des Schlags. Beträgt der Anteil 50 Prozent und mehr, sind die für die jeweiligen Gebietstypen geltenden und nachfolgend dargestellten Anforderungen einzuhalten. Da diese Zuordnung im Einzelfall schwer festzulegen sein kann, werden mit den Unterlagen zur Agrarförderung 2021 die Betriebe über die Betroffenheit ihrer Schläge im Flächennutzungsnachweis informiert, vergleichbar dem Vorgehen bei den Erosionsklassen nach Cross Compliance.

Zusätzliche Anforderungen in belasteten Gebieten

Die Düngeverordnung schreibt bundeseinheitlich für alle mit Nitrat belasteten Gebieten in Deutschland sieben verpflichtende Anforderungen vor.

1. N-Reduktion um 20 Prozent: Der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern. Bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes darf im laufenden Düngjahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich um 20 Prozent verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

2. Schlagbezogene N-Obergrenze: Nährstoffe aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je zusammengefasster Fläche (also nicht im Betriebsdurchschnitt!) 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet (siehe auch „Ergänzende Bestimmungen für belastete Gebiete in Hessen“). Abweichend hiervon darf im Falle von Kompost die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der Flächen des Betriebes im

ausgewiesenen Gebiet in einem Zeitraum von drei Jahren 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten. Diese Obergrenze gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

3. Sperrfrist Grünland: Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (Gesamtstickstoffgehalt mehr als 1,5 Prozent in der Trockenmasse) dürfen auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

4. Sperrfrist für Festmist: Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

5. Herstdüngung nur noch in Ausnahmefällen: Nach der Ernte der Hauptfrüchte bis einschließlich 31. Januar des Folgejahres ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt verboten. Dies gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet.

Es gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgetragenen Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

Von dem Aufbringerverbot für im Betrieb anfallende flüssige Wirtschaftsdünger oder Gärrückständen kann ferner das Regierungspräsidium Kassel auf Antrag im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat. Im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen jedoch nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und auch kein Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein.

6. Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland und im Feldfutterbau: Auf Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum 1. Oktober mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, die einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff aufweisen (das sind praktisch alle flüssigen Wirtschaftsdünger und Gärreste) nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

7. Sommerungen nur mit Zwischenfruchtanbau: Im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar (Sommerungen) dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der

betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Hiervon ausgenommen sind Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden, und Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt. Diese Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau besteht erstmals zum Herbst 2021. Eine Karte, für welche Gebiete die Verpflichtung auf Grund der zu geringen Jahresniederschläge nicht gilt, ist in Vorbereitung und wird rechtzeitig vor Beginn der Ernte der Hauptfrüchte veröffentlicht.

Ergänzende Bestimmungen für belastete Gebiete in Hessen

Die Düngeverordnung des Bundes schreibt vor, dass von den Bundesländern mindestens zwei weitere Anforderungen festzulegen sind.

In Hessen gelten in den Nitratgebieten ergänzend:

Betriebe, die Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten bewirtschaften, dürfen Wirtschaftsdünger sowie organisch und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur aufbringen, wenn zuvor die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. Diese Untersuchungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Hiervon ausgenommen sind Weinbaubetriebe, die anstelle der Untersuchungen der eingesetzten Wirtschaftsdünger die nach Düngeverordnung vorgeschriebenen Düngebedarfsermittlungen und Aufzeichnungen (Düngebedarfsermittlung, aufgebrachte Düngemengen) bereits ab 1 Hektar Rebfläche durchführen müssen.

Auf Ackerland gilt zusätzlich die Verschärfung, dass maximal 130 kg/Hektar und Jahr Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (ausgenommen ist Dünger aus Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost) aufgebracht werden dürfen. Feldgemüsebaubetriebe, die mehrere Kulturen im Vegetationsjahr anbauen und dadurch andere Dünge- und Entzugswerte aufweisen, können alternativ hierzu eine Stoffstrombilanz erstellen, deren Kontrollwert im gleitenden dreijährigen Mittel 75 kg/Hektar und Jahr nicht überschreiten darf. Eine Überschreitung dieses Wertes, die insbesondere bei Betrieben, die ihre Wirtschaftsweise von konventionell auf ökologisch umstellen, auftreten kann, ist nur zulässig, wenn dies mit Zustimmung oder nach Vorgabe des Regierungspräsidiums Kassel erfolgt.

Für die Bewirtschaftung von Flächen in (mit Phosphat) eutrophierten Gebieten gilt:

Betriebe, die Flächen in eutrophierten Gebieten bewirtschaften, dürfen Wirtschaftsdünger sowie organisch und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur aufbringen, wenn zuvor die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. Diese Untersuchungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Hiervon ausgenommen sind Weinbaubetriebe, die anstelle der Untersuchungen der eingesetzten Wirtschaftsdünger die nach Düngeverordnung vorgeschriebenen Düngebedarfsermittlungen und Aufzeichnungen (Düngebedarfsermittlung, aufgebrachte Düngemengen) bereits ab 1 Hektar Rebfläche durchführen müssen.

Erhöhte Abstände zu Oberflächengewässern: Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nicht aufgebracht werden

1. innerhalb eines Abstandes von 5 (anstelle 3) Metern zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen und

2. innerhalb eines Abstandes von 10 (anstelle 5) Metern zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent aufweisen.

3. Auf Ackerflächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent aufweisen, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 Metern zur Böschungsoberkante nur wie folgt aufgebracht werden:

3.1 auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung,

3.2. auf bestellten Ackerflächen

a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,

b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder

c) nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.

Entsprechende Karten der betroffenen Gewässerrandstreifen sind in Vorbereitung. Die grundsätzlich in den eutrophierten Gebieten relevanten Gewässer sind derzeit unabhängig von der Hangneigung im Geoportal Hessen (www.geoportal.hessen.de) aus der Karte „Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ ersichtlich.

Erleichterung außerhalb Roter Gebiete

Gebrauch gemacht wurde in der neuen hessischen Ausführungsverordnung wiederum von einer in der Düngeverordnung vorgesehenen Erleichterung für Betriebe, deren Flächen allerdings allesamt außerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen.

Hier sind kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die weniger als 30 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, von den Vorgaben der Düngeverordnung zur Düngebedarfsermittlung und zu den Dokumentationspflichten befreit, sofern sie nicht mehr als 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren bewirtschaften. Außerdem dürfen bei ihnen nicht mehr als 110 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft anfallen und sie dürfen keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Es bleibt nun abzuwarten, ob die EUKommission die von Bund und Ländern vorgenommenen Anpassungen akzeptiert und das Vertragsverletzungsverfahren weiterhin bis zum Nachweis durch das oben erwähnte Wirkungsmonitoring, dass die ergriffenen Maßnahmen die gewünschten positiven Auswirkungen auf die Gewässerqualität haben, ruht.

– LW 2/2021